200

170

140

DIN 19 051

70

84

100

120

SATZUNG

DER GEWERKSCHAFT HOLZ

A 97 - 00573

SATZUNG

der

Gewerkschaft Holz

A 97 - 00573

Herausgeber:
Gewerkschaft Holz, Hauptvorstand, Düsseldorf

Friedrich-Ebert-Stiftung
Bibliothek

Herstellung: DRUCKHAUS DEUTZ, Düsseldorf

§ 1

Die Vereinigung führt den Namen: Gewerkschaft Holz. Ihr Organisationsbereich ist zunächst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und West-Berlin. Sie hat ihren Sitz in Düsseldorf.

§ 2

Die Gewerkschaft Holz ist zuständig für alle Arbeitnehmer, die in Betrieben der im Anhang zu dieser Satzung aufgeführten Berufe, Handwerke und Industrien beschäftigt sind.

Zweck und Aufgaben

§ 3

Zweck und Ziel der Gewerkschaft Holz sind:

a) Wahrnehmung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen ihrer Mitglieder;

b) Durchsetzung der unbedingten Anerkennung und Gleichberechtigung aller Arbeitnehmer in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft.

Das soll erreicht werden durch:

Aufklärung und Schulung der Mitglieder und Pflege der Gemeinschaft durch regelmäßige Versammlungen, Vorträge, bildende Veranstaltungen;

Einfluß auf die Gesetzgebung im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, Erreichung der Mitbestimmung in Betrieb, Wirtschaft und Verwaltung, Bekämpfung von nationalistischen und militaristischen Einflüssen;

Abschlüsse von Tarifverträgen und das Bestreben, dem Arbeiter einen gerechten Anteil am Ertrag der Wirtschaft zu sichern unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Frauen und Jugendlichen;

Pflege und Förderung der beruflichen Ausbildung und der kulturellen Bedürfnisse der Mitglieder;

Gewährung von Unterstützungen;

Gewährung von Rechtsschutz;

Förderung und Überwachung der Arbeits- und Unfallschutzbestimmungen;

Zusammenarbeit mit den deutschen und ausländischen Gewerkschaften sowie mit gleichgearteten internationalen Gewerkschaftsvereinigungen.

§ 4

Um ihre Aufgaben wirksam erfüllen und ihre Ziele sicher erreichen zu können, erstrebt die Gewerkschaft Holz die Zusammenfassung aller Arbeiter, Arbeiterinnen, Lehrlinge und Angestellten in ihrem räumlichen und beruflichen Zuständigkeitsgebiet.

Die Gewerkschaft Holz ist parteipolitisch unabhängig und achtet die politische und weltanschauliche Meinung ihrer Mitglieder.

Mitgliedschaft

§ 5

Jeder Arbeitnehmer, für den die Gewerkschaft Holz zuständig ist, kann die Mitgliedschaft erwerben. Die Mitgliedschaft ist vom Alter, vom Geschlecht, von der Staatszugehörigkeit, von der Rasse und vom politischen und religiösen Bekenntnis nicht abhängig.

§ 6

Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn mit dieser eine Schädigung der gewerkschaftlichen Interessen zu befürchten ist.

Über Einspruch wegen Nichtaufnahme entscheidet der Hauptvorstand; gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde beim Hauptausschuß und als letzte Instanz beim Gewerkschaftstag zulässig.

§ 7

Die Aufnahmegebühr beträgt 1,— DM, für Jugendliche unter 18 Jahren 50 Pf.

Der Mitgliedsausweis wird nach Entrichtung der Aufnahmegebühr ausgestellt. Verlorene oder unbrauchbar gewordene Mitgliedsausweise werden gegen eine Gebühr von 1,— DM ersetzt.

§ 8

Die für die Zeit vor 1933 nachgewiesene Mitgliedschaft bei einer Gewerkschaft wird angerechnet, sofern diese bis zur Auflösung der Gewerkschaften bestand und der

Antrag bis zum 31. 12. 1948 gestellt war. Heimkehrer aus Kriegsgefangenschaft und diesen gleichzustellende Rückkehrer, Flüchtlinge usw können einen solchen Antrag innerhalb von drei Monaten nach ihrer Rückkehr stellen. Wird glaubhaft geltend gemacht, daß die Fristeinhaltung nicht möglich war, so kann der Hauptvorstand die Anrechnung der früheren Mitgliedschaft in Ausnahmefällen auch nach Fristablauf bewilligen.

§ 9

Bei Übertritt von einer anderen Gewerkschaft werden die bisher geleisteten Beiträge angerechnet, sofern die Mitgliedschaft nicht unterbrochen war. Die Abmeldung muß ordnungsgemäß im Mitgliedsbuch eingetragen sein.

§ 10

Mitglieder, die ihren Wohn- und Arbeitsort wechseln, dürfen in der künftigen Verwaltungsstelle nur geführt werden, wenn die bisherige Verwaltungsstelle die ordnungsgemäße Abmeldung im Mitgliedsausweis eingetragen hat.

Beendigung der Mitgliedschaft

§ 11

Der Austritt kann durch entsprechende Mitteilung an die zuständige Verwaltungsstelle, die Bezirksleitung oder an den Hauptvorstand erfolgen.

Wenn ein Mitglied trotz voraufgegangener Mahnung mit seinen Beiträgen mehr als zwei Monate im Rückstand ist,

ohne um Stundung nachgesucht zu haben, kann es vom Vorstand der Verwaltungsstelle gestrichen werden.

§ 12

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann auf Antrag des Vorstandes der Verwaltungsstelle erfolgen:

a) wenn es sich gewerkschaftsschädigende Handlungen zuschulden kommen ließ;

b) wenn es sich beharrlich weigert, durch die Satzung begründete Anweisungen des Hauptvorstandes, der Bezirksleitung oder des Vorstandes der Verwaltungsstelle zu beachten;

c) wenn es sich Eigentum der Gewerkschaft Holz widerrechtlich aneignet. Jeder Ausschlußantrag ist ausführlich zu begründen und zusammen mit dem Beweismaterial dem Hauptvorstand einzusenden.

Der Ausschluß erfolgt durch den Hauptvorstand.

Er wird dem Ausgeschlossenen durch den Hauptvorstand mit Begründung und Hinweis auf sein Beschwerderecht nach § 14 der Gewerkschaftssatzung schriftlich mitgeteilt.

§ 13

In besonderen Fällen kann auch ohne Antrag einer Verwaltungsstelle der Ausschluß vom Hauptvorstand vollzogen werden. Der Vorstand der Verwaltungsstelle und der Bezirksleiter sind jedoch vorher zu hören.

Mitglieder, welche die Gewerkschaft Holz durch Betrug, Unterschlagung von Gewerkschaftsgeldern, durch Streik-

oder Sperrbruch schädigen, können vom Hauptvorstand ohne Voruntersuchung ausgeschlossen werden.

§ 14

Gegen den Ausschluß kann sowohl der Ausgeschlossene als auch die Verwaltungsstelle, der er angehörte, Beschwerde beim Hauptausschuß erheben.

Gegen die Entscheidung des Hauptausschusses kann innerhalb von vier Wochen Einspruch erhoben werden. Über diesen Einspruch entscheidet der nächste Gewerkschaftstag.

§ 15

Während des Ausschlußverfahrens ruhen die Rechte und Pflichten des betreffenden Mitgliedes. Beiträge können während dieser Zeit unter Vorbehalt angenommen werden; sie werden zurückerstattet, wenn die Beschwerde erfolglos bleibt.

§ 16

Mit dem Ausscheiden aus der Gewerkschaft Holz erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

§ 17

Ausgeschlossene können nur mit Zustimmung des Hauptvorstandes wieder aufgenommen werden. Wiederaufnahme gilt als Neuaufnahme.

Beitrag

§ 18

Jedes Mitglied hat wöchentlich einen Beitrag zu entrichten. Pünktliche Beitragszahlung ist Pflicht.

Verlorene Beitragsmarken werden nicht ersetzt und müssen nachbezahlt werden.

§ 19

Der Wochenbeitrag wird in Höhe eines Stundenlohnes, ab- oder aufgerundet auf die nächstliegende Beitragsklasse erhoben.

Beiträge nach Maßgabe des Absatzes I sind Vollbeiträge.

§ 20

Mitglieder, die infolge Arbeitsmangels länger als zwei Wochen weniger als 35 Stunden in der Woche arbeiten, können auf ihren Antrag hin so viele Beiträge zu 20 Pfennig entrichten, wie die ausgefallenen Arbeitsstunden Wochen ergeben.

§ 21

Lehrlinge haben mindestens den Beitrag der niedrigsten Beitragsklasse zu zahlen.

Invaliden, die nicht mehr in Arbeit stehen, Kranke und Erwerbslose zahlen zur Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft einen Wochenbeitrag von 20 Pfennig.

§ 22

Mitglieder, die nach §§ 19 und 20 Beiträge zahlen, können auf Wunsch höhere Beiträge entrichten.

§ 23

Die Gewerkschaft Holz unterhält für ihre Mitglieder folgende Unterstützungseinrichtungen:

Streikunterstützung
Gemaßregeltenunterstützung
Krankenunterstützung
Invalidenunterstützung
Unterstützung im Sterbefall
Notfallunterstützung

Die Bestimmungen der Unterstützungseinrichtungen der Gewerkschaft Holz sind der Satzung als Anhang beigefügt. Sämtliche Unterstützungen werden ohne Rechtsanspruch gewährt.

Rechtsschutz

§ 24

In arbeits- und sozialrechtlichen Streitigkeiten gewährt die Gewerkschaft Holz ihren Mitgliedern Rechtsschutz, wenn sie eine Mitgliedschaft von mindestens 13 Wochen nachweisen. Bei Jugendlichen und Lehrlingen genügt eine Mitgliedschaft von mindestens sechs Wochen.

Die Einzelheiten über die Gewährung des Rechtsschutzes sind in Anhang 8 der Satzung geregelt.

§ 25

Der Hauptvorstand kann den Rechtsschutz in besonderen Fällen auch dann gewähren, wenn ein Anspruch nach § 24 nicht gegeben ist. Es muß sich hierbei jedoch um Rechtsstreitigkeiten handeln, in die das Mitglied durch seine gewerkschaftliche Tätigkeit einbezogen wurde.

Verwaltungsstelle

§ 26

In Orten mit größerer Mitgliederzahl ist eine Verwaltungsstelle zu bilden. Benachbarte Orte können zu einer gemeinsamen Verwaltungsstelle zusammengefaßt werden.

§ 27

Die Geschäfte der Verwaltungsstelle führt der Vorstand; bei hauptamtlich besetzten Verwaltungsstellen der Geschäftsführer im Einvernehmen mit dem Vorstand.

Der Vorstand soll bestehen aus:

einem Vorsitzenden
dessen Stellvertreter
dem Kassierer
dem Schriftführer
dem Jugendleiter
der Frauenleiterin
und mindestens zwei Beisitzern.

Bei größerer Mitgliederzahl kann ein erweiterter Vorstand gebildet werden. Ihm gehören die Sektions- und Branchenleiter an.

§ 28

In jeder Verwaltungsstelle sind drei, bei weniger als 50 Mitgliedern zwei Revisoren zu wählen. Diese haben die regelmäßigen Abrechnungen zu prüfen. Sie sind berechtigt, jederzeit Prüfungen vorzunehmen.

§ 29

Jährlich findet im ersten Quartal in jeder Verwaltungsstelle eine Jahreshauptversammlung statt, in der der Vorstand über seine Tätigkeit berichtet. In einer Jahreshauptversammlung werden die Mitglieder des Vorstandes, besoldete und unbesoldete, sowie die Revisoren jeweils auf zwei Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt nach demokratischen Grundsätzen. Alle Gewählten bedürfen der Bestätigung durch den Hauptvorstand. Die Bestätigung des Hauptvorstandes ist als erfolgt zu betrachten, wenn der Hauptvorstand innerhalb von zwei Wochen nach Meldung keinen Einwand erhebt.

§ 30

Die Beschlüsse der vom Vorstand einberufenen Mitgliederversammlungen und der Jahreshauptversammlung sind für alle Mitglieder der Verwaltungsstelle bindend, sofern sie sich im Rahmen der Gewerkschaftssatzung halten.

§ 31

In großen Verwaltungsstellen kann die Mitgliederversammlung durch eine Delegiertenkonferenz ersetzt wer-

den. Die Delegierten sind von den Mitgliedern nach demokratischen Grundsätzen zu wählen.

In den Verwaltungsstellen werden für die einzelnen Berufsgruppen Sektionen sowie Frauen- und Jugendgruppen gebildet.

§ 32

Die Verwaltungsstellen erhalten 15 Prozent der Einnahmen aus den Beiträgen der Mitglieder zur Bestreitung ihrer Ausgaben.

Angestellte der Verwaltungsstellen werden aus der Hauptkasse besoldet, soweit ihre Anstellung durch den Hauptvorstand erfolgt ist.

§ 33

Die Verwaltungsstellen haben vierteljährlich eine Abrechnung aufzustellen, die sämtliche Einnahmen und Ausgaben einschließlich der Kassenbestände, angelegten Gelder, Beteiligungen an Unternehmen sowie Einnahmen oder Ausgaben aus selbst betriebenen Unternehmen umfaßt.

Die von den Revisoren geprüfte Abrechnung ist spätestens zwei Wochen nach Vierteljahresschluß dem Hauptvorstand zu übergeben. Sie ist der nächstfolgenden Mitgliederversammlung vorzulegen.

Bezirksvorstand

§ 34

Das räumliche Zuständigkeitsgebiet der Gewerkschaft Holz wird vom Hauptvorstand in Bezirke eingeteilt,

deren jeder einen Bezirksleiter und einen Bezirksvorstand hat. Dem Hauptvorstand bleibt es überlassen — wenn es die Zweckmäßigkeit erfordert —, einen zweiten gleichberechtigten Bezirksleiter im Bezirk wählen zu lassen.

§ 35

Die Leitung der gesamten Tätigkeit der Gewerkschaft Holz im Bezirk obliegt dem Bezirksleiter. Er ist in seinem Bezirk Vertreter des Hauptvorstandes.

Die Vertretung der Gewerkschaft Holz gegenüber der Landesbezirksleitung des DGB obliegt dem Bezirksleiter, in dessen Bezirk die Landesbezirksleitung des DGB ihren Sitz hat.

§ 36

Die Wahl des Bezirksleiters erfolgt auf dem Bezirkstag. Sie bedarf der Bestätigung durch den Hauptvorstand.

§ 37

Zur Unterstützung des Bezirksleiters wird in jedem Bezirk ein Bezirksvorstand gebildet, der aus vier bis sechs Mitgliedern besteht. Der Bezirksjugendleiter tritt als weiteres stimmberechtigtes Mitglied hinzu.

Die Mitglieder des Bezirksvorstandes werden auf dem Bezirkstag gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Hauptvorstand.

§ 38

Die durch die Verwaltung des Bezirks entstehenden Kosten trägt die Hauptkasse.

§ 39

In jedem Bezirk findet in der Regel vor jedem Gewerkschaftstag ein Bezirkstag statt, der aus Delegierten der Verwaltungsstellen des Bezirks besteht. Die Einberufung erfolgt durch den Bezirksleiter im Auftrage des Hauptvorstandes.

Mitglieder des Bezirksvorstandes nehmen ohne Stimmrecht am Bezirkstag teil.

§ 40

Der Hauptvorstand erläßt Richtlinien für die Wahl der Delegierten zum Bezirkstag.

§ 41

Der Bezirkstag faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Auf Verlangen von mindestens zehn Delegierten ist die vertretene Mitgliederzahl bei der Stimmenzählung zugrunde zu legen.

§ 42

Die Kosten der Bezirkstage trägt die Hauptkasse.

Hauptvorstand

§ 43

Der Hauptvorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden
zwei stellvertretenden Vorsitzenden
dem Hauptkassierer
fünf Beisitzern.

§ 44

Die Beisitzer sind unbesoldet. Sie dürfen in einem Vorstand der Verwaltungsstelle oder in einem Bezirksvorstand der Gewerkschaft Holz kein Amt bekleiden. Die Zahl der unbesoldeten Vorstandsmitglieder muß die der besoldeten um eins übersteigen.

§ 45

Die Wahl der Mitglieder des Hauptvorstandes erfolgt auf dem Gewerkschaftstag nach demokratischen Grundsätzen für die Zeit bis zum nächsten Gewerkschaftstag. Die Vorschläge für die Wahl der unbesoldeten Beisitzer macht der Vorstand der Verwaltungsstelle am Sitz des Hauptvorstandes aus der Mitte ihrer Mitglieder.

§ 46

Dem Hauptvorstand obliegt die einheitliche zentrale Leitung der Gewerkschaft Holz. Er vertritt die Gewerkschaft Holz nach innen und außen und erledigt alle Gewerkschaftsangelegenheiten, die nicht durch die Satzung

dem Hauptausschuß oder dem Gewerkschaftstag vorbehalten bleiben.

Der Hauptvorstand hat insbesondere

a) die Beachtung der Satzung und die Durchführung der im Rahmen der Satzung gefaßten Beschlüsse zu überwachen;

b) den Bezirksvorständen und Vorständen der Verwaltungsstellen Richtlinien für ihre Arbeit zu geben;

c) die Gewerkschaftstage einzuberufen und das Wahlverfahren für die Wahl der Delegierten zu den Gewerkschafts- und Bezirkstagen zu regeln;

d) gemeinsam mit dem Hauptausschuß und dem Gewerkschaftsbeirat in dringenden Fällen eine Änderung satzungsgemäßer Bestimmungen vorzunehmen, wenn nur dadurch ein Nachteil der Gewerkschaft Holz verhütet werden kann.

Zum Abschluß von Rechtsgeschäften sind die Unterschriften von mindestens zwei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern notwendig.

Hauptausschuß

§ 47

Der Hauptausschuß besteht aus sieben Mitgliedern. Er hat seinen Sitz in München.

§ 48

Die Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses erfolgt auf dem Gewerkschaftstag nach Vorschlägen der Verwaltungsstelle, an der er seinen Sitz hat.

Mitglieder, die in einem Vorstand der Verwaltungsstelle oder in einem Bezirksvorstand ein Amt bekleiden, können nicht Mitglieder des Hauptausschusses sein.

§ 49

Die Tätigkeit des Hauptausschusses endet mit der des Hauptvorstandes. An die Stelle inzwischen ausscheidender Mitglieder treten Ersatzleute, die der Gewerkschaftstag zugleich mit den ordentlichen Mitgliedern des Hauptausschusses wählt.

§ 50

Der Hauptausschuß hat Beschwerden über den Hauptvorstand zu erledigen und alle Aufgaben, die ihm durch die Satzungen und Gewerkschaftsbeschlüsse übertragen werden, gewissenhaft zu erfüllen.

Gewerkschaftsbeirat

§ 51

Der Gewerkschaftsbeirat tagt nur in Gemeinschaft mit dem Hauptvorstand.

Er besteht aus 15 Mitgliedern, und zwar

aus den acht Bezirksleitern,
einem Vertreter der Verwaltungsstelle Berlin,
einem Vertreter der Holzarbeiter-Zeitung,

dem Vorsitzenden des Hauptausschusses und
vier weiteren auf den Bezirkstagen der Bezirke

Nordmark,
Niedersachsen
Hessen/Rheinland-Pfalz
Baden-Württemberg

zu wählenden Mitgliedern.

Wenn der Beratungsgegenstand es notwendig macht, kann der Hauptvorstand Sachberater hinzuziehen.

§ 52

Dem Gewerkschaftsbeirat obliegt, den Hauptvorstand in wichtigen Angelegenheiten der Gewerkschaft Holz zu beraten.

§ 53

Der Gewerkschaftsbeirat wird vom Hauptvorstand einberufen. Er muß einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder es beantragt.

Revisions-Kommission

§ 54

Die Revisions-Kommission besteht aus drei Mitgliedern, die vom Gewerkschaftstag nach Vorschlag des Vorstandes der Verwaltungsstelle am Sitz des Hauptvorstandes gewählt werden. Sie prüft die Vierteljahres- und Jahresabrechnungen des Hauptvorstandes und ist zu außerordentlichen Prüfungen berechtigt. Bei etwaigen Unstim-

migkeiten hat sie unverzüglich dem Hauptvorstand Bericht zu geben.

Die Revisionskommission erstattet dem Gewerkschaftstag Bericht über die Ergebnisse ihrer Prüfungen.

Gewerkschaftstag

§ 55

Alle zwei Jahre findet ein ordentlicher Gewerkschaftstag statt. Er setzt sich zusammen aus den gewählten Delegierten. Wählbar sind nur Mitglieder der Gewerkschaft Holz, die mindestens eine zweijährige Mitgliedschaft nachweisen.

Die Delegierten werden in Verwaltungsstellen, die entsprechend ihrer Mitgliederzahl einen abgeschlossenen Wahlbezirk bilden, durch Urwahl gewählt.

Die auf alle anderen Verwaltungsstellen entfallenden Delegierten werden auf den Bezirkstagen gewählt.

Der Hauptvorstand erläßt Richtlinien, nach denen die Wahl in den Verwaltungsstellen und auf den Bezirkstagen vorgenommen wird.

§ 56

Ohne Stimmrecht nehmen am Gewerkschaftstag teil:

die Mitglieder des Hauptvorstandes
die Mitglieder des Gewerkschaftsbeirates
der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Hauptausschusses
der Vorsitzende der Revisions-Kommission
der Schriftleiter der Holzarbeiter-Zeitung.

§ 57

Auftragsberechtigt an den Gewerkschaftstag sind die Verwaltungsstellen und der Bezirkstag. Die Anträge zum Gewerkschaftstag werden nur zugelassen, wenn sie von einer Mitgliederversammlung der Verwaltungsstelle bzw. vom Bezirkstag vorberaten und beschlossen worden sind. Ausgenommen hiervon sind die Anträge, die vom Hauptvorstand nach Beratung mit dem Beirat an den Gewerkschaftstag gestellt werden. Die Anträge sind durch die Verwaltungsstellen bzw. die Bezirksleitungen 8 Wochen vor Beginn des Gewerkschaftstages an den Hauptvorstand einzureichen und durch diesen den Mitgliedern 5 Wochen vor Beginn des Gewerkschaftstages in der Holzarbeiter-Zeitung bekanntzugeben.

§ 58

Zur Vorbereitung der Anträge und zur Prüfung der Geschäftsführung der Hauptkasse wird vor Stattfinden des Gewerkschaftstages eine Satzungsberatungs-Kommission einberufen, die acht Mitglieder zählt. Jeder Bezirk entsendet aus den gewählten Delegierten zum Gewerkschaftstag ein Mitglied.

Der geschäftsführende Hauptvorstand nimmt an den Beratungen teil.

§ 59

Der Hauptvorstand ist berechtigt, gemeinsam mit dem Hauptausschuß in dringenden Fällen einen außerordentlichen Gewerkschaftstag einzuberufen. Er ist hierzu ver-

pflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder es beantragt. Die Zahl der den Antrag unterstützenden Mitglieder ist in den beschließenden Mitgliederversammlungen festzustellen.

Ein außerordentlicher Gewerkschaftstag setzt sich aus den Delegierten des letzten Gewerkschaftstages zusammen. Aus diesem Grunde behalten die Delegierten und Ersatzmänner ihr Mandat bis zum nächsten ordentlichen Gewerkschaftstag.

§ 60

Der Gewerkschaftstag ist zuständig für die Erledigung aller Gewerkschaftsangelegenheiten. Seine Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend und endgültig, sofern sie nicht nach § 62 einer Urabstimmung unterworfen sind. Die Geschäftsordnung gibt sich der Gewerkschaftstag selbst.

Urabstimmung

§ 61

Über besonders wichtige Gewerkschaftsangelegenheiten kann eine Urabstimmung unter den Mitgliedern vorgenommen werden, wenn der Hauptvorstand nach Beratung mit dem Hauptausschuß und dem Gewerkschaftsbeirat es für notwendig hält.

§ 62

Eine Urabstimmung muß unverzüglich durchgeführt werden, wenn der Gewerkschaftstag es mit einer Dreiviertelmehrheit beschließt oder wenn ein Viertel der Mitglie-

der es beantragt. Im letzteren Falle ist die Zahl der den Antrag unterstützenden Mitglieder in den beschließenden Mitgliederversammlungen festzustellen.

Gewerkschaftskasse

§ 63

Die Verwaltungsstellen haben die vereinnahmten Gelder abzüglich der ihnen nach § 32 der Satzung zustehenden Anteile unverzüglich, mindestens aber einmal monatlich, an die Hauptkasse abzuführen. Der Hauptkassierer quittiert die eingesandten Beiträge am Schluß jedes Monats in einem besonderen Rundschreiben.

Die Kassierer und Revisoren der Verwaltungsstellen sind verpflichtet, diese Quittungen zu prüfen und etwaige Unrichtigkeiten sofort dem Hauptvorstand mitzuteilen.

§ 64

Aus der Gewerkschaftskasse werden alle Ausgaben, die durch die Satzung begründet sind, bestritten.

§ 65

Die nicht unmittelbar benötigten Gelder sind zinstragend und sicher anzulegen.

Angelegte Gelder können nur durch zwei hierzu beauftragte Mitglieder des Hauptvorstandes gemeinsam abgehoben werden.

Gewerkschaftszeitung

§ 66

Alle Mitteilungen des Hauptvorstandes an die Mitglieder und Funktionäre erfolgen in der „Holzarbeiter-Zeitung" und in der Funktionärzeitschrift „Der Mitarbeiter". Diese Zeitungen werden unentgeltlich geliefert.

§ 67

Über Beschwerden gegen die Schriftleitung der Holzarbeiter-Zeitung und gegen deren Versandstellen entscheidet eine Presse-Kommission. Die Presse-Kommission besteht aus drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung der Verwaltungsstelle am Erscheinungsort der Holzarbeiter-Zeitung gewählt werden.

Mitgliedschaft im Deutschen Gewerkschaftsbund

§ 68

Die Gewerkschaft Holz ist Mitglied des Deutschen Gewerkschaftsbundes. Sie erkennt die Satzung des Bundes sowie die Beschlüsse und Richtlinien des Bundeskongresses und Bundesausschusses an.

Auflösung

§ 69

Bei Auflösung oder Schließung einer Verwaltungsstelle fällt das gesamte vorhandene Vermögen an Geld und sonstigem Besitz dem Hauptvorstand zu. Dieser verfügt hierüber nach den Bestimmungen der Satzung.

§ 70

Die Auflösung der Gewerkschaft Holz kann nur erfolgen, wenn das auf dem zu diesem Zweck einberufenen Gewerkschaftstag mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen wird.

§ 71

Über die Verwendung des bei der Auflösung der Gewerkschaft Holz vorhandenen Vermögens entscheidet der die Auflösung beschließende Gewerkschaftstag.

Anhang 1

Berufsverzeichnis der Gewerkschaft Holz

Betriebe zur Herstellung von Möbeln und Möbelteilen aus Holz, wie Kasten-, Sitz und Polstermöbel aller Art, Bettcouches, Matratzen, Tische, Stühle, Büro- und Schulmöbel, Klein- und Küchenmöbel, Kühlschränke, Beleuchtungskörper aus Holz, Gehäuse für Uhren, Sprechmaschinen, Rundfunkapparate usw.

Bautischlereien, Betriebe für Innenausbau, Türen- und Fensterfabriken.

Betriebe, die Musikinstrumente aus Holz oder deren Bestandteilen herstellen:

Klavier-, Piano-,. Flügel-, Harmonium- und Orgelbau, Herstellung von Orchestrions, Kunstspielpianos und -flügel.

Herstellung von Streich- und Zupfinstrumenten;

von Trommeln, Harmoniken, Schlagzeugen, Flöten, Klarinetten, Saxophonen, Okarinen — einschl. der Futterale für diese.

Betriebe zur Herstellung von Holzbauten und Bauteilen aus Holz wie

Holzhäuser, Hallen, Baracken, Gewächshäuser, Holzsilos, Telefonzellen, Frühbeetfenster, Ingenieur-Konstruktionen, ausgenommen Betriebe, die Holzbauten an Ort und Stelle anfertigen und aufstellen.

Mühlenbau und Mühlenmaschinen aus Holz.

Sargfabriken, Sargtischlereien, Anfertigung von Sargteilen.

Korbwaren, Herstellung von Geflechten aus Holz, Weiden, Rohr, Bast, Stroh und Binsen, Stuhlrohrfabriken, Stuhlrohrflechtereien, Kokosmatten- und Holzspanflechtereien, Korbwaren aller Art für Industrie, Landwirtschaft und Haushalt, Zier- und Spielwaren aus Flechtstoffen.

Bürsten-, Pinsel-, Bürstenhölzer- und Besenherstellung, Borsten- und Haarzurichtereien, Piassavabearbeitung und -verarbeitung.

Drechslereien aller Art, Füllhalter-, Dreh- und Farbstiftherstellung, Bleistiftfabriken.

Bildhauereien, Holzschnitzereien, Devotionalien, Herstellung von Intarsien und Holzmosaik, Holz- und Schnitzwaren aller Art.

Polier-, Lackier- und Beizwerkstätten, Vergolderei von Leisten und Rahmen aller Art.

Tapezier-, Dekorations- und Polsterbetriebe.

Modelltischlereien.

Parkettlegereien.

Stellmachereien und Karosseriebau.

Betriebe zur Herstellung von Kinder- und Sportwagen und Fahrzeugen, die ganz oder teilweise aus Holz, Holzersatzstoffen oder Geflecht bestehen;

Fahrzeugbestandteile aus Holz;

Handwagen und Schubkarren aus Holz.

Sägewerke und verwandte Betriebe (einschl. ihrer Nebenbetriebe) sowie Sägewerke als selbständige Betriebsabteilung;

Säge-, Spalt- und Hobelwerke, soweit es sich nicht um land- und forstwirtschaftliche Nebenbetriebe handelt, in denen ausschließlich Holz für den eigenen Bedarf geschnitten und bearbeitet wird.

Lohnhobelwerke und Lohnfräsereien;

Furnier-, Schäl- und Sperrholzbetriebe;

Holzimprägnieranstalten;

Holzsammelplätze und Umschlagplätze, auf denen Holz verarbeitet oder zugerichtet wird.

Betriebe zur Herstellung von Kunstharzpreßholz, Holzersatzplatten aus Holzmehl, Faserholz und Kunststoffen;

Holzschwellen, Eisenbahnschwellen, Holzmasten, Telegrafenstangen, Pfählen und Grubenhölzern;

Schindeln, Holzpflaster, Holzstäben, Holzrohren, Parketthölzern aller Art, Holzfaserplatten, Kanteln, Klötzen;

Brennholz, Tankholz, Holzkohle;

Holzwolle, Holzmehl, Holzspankörben, Holzschachteln, Schatullen, Holzfutteralen;

Fässern, Faßhölzern, Faßdauben, Kübeln, Bottichen, Böttchereien, Faßteilen, Deckeln und Böden;

Zigarrenkisten, Packkisten, Kisten aller Art, Kistenteile, Holzkoffer und Kofferteile aus Holz.

Holzbiegereien, Betriebe zur Herstellung von Turn- und Sportgeräten aus Holz, Sport- und Ruderbooten, Bootsbauereien.

Betriebe zur Herstellung von Stöcken, Schirmen, Peitschen (einschl. Stock- und Schirmgriffen).

Betriebe zur Herstellung von Erzeugnissen aus Schnitz- und natürlichen und künstlichen Formstoffen, Bernstein,

Meerschaum, Horn, Bein, Steinnuß, Zelluloid, Perlmutter und entsprechenden Ersatzstoffen;

Kamm-, Haarschmuck- und Knopffabriken.

Herstellung von Korkwaren aller Art: Korkplatten, Flaschen- und Verschlußkorken, Isolierplatten, Korkmehl, Kunstholz, Steinholz.

Betriebe zur Herstellung von Holzwaren und Holzspielwaren aller Art: Holzwerkzeuge, Werkbänke, Werkzeugschränke, Stiele, Maßstäbe, Büro-, Mal-, Schreib- und Zeichengeräte, Webschützen, Zigarrenwickelformen, Spünde, Siebe usw.;

Schuhleisten, Holzschuhe, Pantoffelhölzer, Absätze, Schuhteile aus Holz;

Leisten und Rahmen aller Art;

sonstige Holzwaren, wie Räuchergeräte, Schachspiele, Dominos usw., Etuis, Behälter aller Art.

Betriebe zur Herstellung und Veredelung von Holzdraht, Holzstiften, Holzspan, Holzknöpfen, Holzspulen.

Haus- und Küchengeräte, Kleiderbügel, Haublöcke usw.

Holzspielwaren: alle Spielwaren aus Holz oder Holzersatzstoffen und kunstgewerbliche Erzeugnisse aus Holz oder Holzersatz.

Heimarbeiter und Heimarbeiterinnen, die in den vorstehend angeführten Berufen und Betrieben beschäftigt werden, fallen mit unter das Berufsverzeichnis der Gewerkschaft Holz.

Selbständige Betriebsabteilungen des vorstehenden Verzeichnisses, die einem anderen Industrieunternehmen oder Handwerksbetrieb angehören, z. B. eine Bautischlerei oder ein Sägewerk eines Baugeschäftes, gehören gleichfalls zum Organisationsbereich der Gewerkschaft Holz.

Anhang 2

Regeln für die Durchführung von Tarifbewegungen und Arbeitskämpfen

§ 1

Die Vorbereitungen zu Lohnbewegungen und Vertragskündigungen haben durch den Vorstand der Verwaltungsstelle in Gemeinschaft mit den Vertrauensleuten der Betriebe unter Beteiligung der Bezirksleitung zu erfolgen.

§ 2

Kündigungen bestehender Tarifverträge und Lohnabkommen bedürfen der Zustimmung des Hauptvorstandes. Entsprechende Anträge sind von der Bezirksleitung nach eingehender Prüfung dem Hauptvorstand vorzutragen.

§ 3

Arbeitseinstellungen von Gewerkschaftsmitgliedern, soweit sie Streikunterstützungsansprüche nach sich ziehen, bedürfen der Genehmigung des Hauptvorstandes.

§ 4

Abwehrbewegungen und Aussperrungen müssen bei Beginn der Differenzen der Bezirksleitung und dem Hauptvorstand gemeldet werden. Bis zur Entscheidung des Hauptvorstandes ist den Anweisungen der Bezirksleitung Folge zu leisten.

§ 5

Bevor nicht alle Verhandlungsmöglichkeiten erschöpft sind, darf auch nach erfolgter Genehmigung durch den Hauptvorstand eine Arbeitseinstellung nicht erfolgen.

§ 6

Voraussetzung für Arbeitsniederlegungen in einem Arbeitskampf ist die Durchführung einer Urabstimmung. Die Abstimmungen müssen geheim mittels Stimmzettel erfolgen. Der Streik gilt als beschlossen, wenn sich in der Abstimmung 75 % der organisierten Arbeitnehmer für Arbeitseinstellung entscheiden.

Das Abstimmungsergebnis ist protokollarisch festzuhalten und der Bezirksleitung sowie dem Hauptvorstand mitzuteilen.

Ebenso ist zu verfahren, wenn über die Fortsetzung oder Beendigung des Kampfes entschieden wird.

§ 7

Für die ordentliche Leitung eines Arbeitskampfes am Ort ist der Vorstand der Verwaltungsstelle verantwortlich. Die Leitung des gesamten Arbeitskampfes obliegt dem Hauptvorstand. Seinen Anordnungen ist bei allen Arbeitseinstellungen Folge zu leisten.

Der Hauptvorstand hat das Recht, in jedem Falle einen Vertreter zur Orientierung über den Arbeitskampf zu entsenden. Dem Vertreter des Hauptvorstandes ist jede gewünschte Auskunft zu erteilen. Falls der Hauptvorstand nicht einen anderen bestimmt, gilt der Bezirksleiter als sein Vertreter.

§ 8

Die Kosten für die Vorbereitungen eines Arbeitskampfes werden aus der Lokalkasse bezahlt; die Streikunterstützung sowie besondere durch den Streik entstehende Unkosten trägt die Hauptkasse.

§ 9

Die Unterstützung darf sowohl bei Arbeitseinstellungen als auch bei Aussperrungen nur mit Genehmigung des Hauptvorstandes gezahlt werden.

§ 10

Kein Mitglied darf eigenmächtig die Arbeit einstellen und Unterstützung beanspruchen. Verwaltungsstellen, in deren Zuständigkeitsgebiet Arbeitseinstellungen ohne Genehmigung des Hauptvorstandes erfolgen, erhalten keine Unterstützung aus der Hauptkasse.

§ 11

Werden Mitglieder durch einen Streik, an dem sie selbst nicht beteiligt sind, an der Fortsetzung ihrer Arbeit gehindert, erhalten sie nur dann eine Streikunterstützung, wenn ihnen diese aus besonderen Gründen zugebilligt werden muß.

Streikunterstützung

1. Bei Arbeitskämpfen, die den vorstehenden Regeln entsprechend geführt werden, kann den am Kampf beteilig-

ten Mitgliedern Unterstützung aus der Hauptkasse in iolgender Höhe gezahlt werden:

Beitrags-höhe DM	13 Wochen DM	52 Wochen DM	156 Wochen DM
0,20	4,80	5,40	6,—
0,30	6,90	8,10	9,—
0,50	11,40	13,50	15,—
0,60	13,80	16,20	18,—
0,70	15,90	18,90	21,—
0,80	18,—	21,60	24,—
0,90	20,40	24,30	27,—
1,—	22,50	27,—	30,—
1,10	24,60	29,70	33,—
1,20	27,—	32,40	36,—
1,30	29,40	35,10	39,—
1,40	31,50	37,80	42,—
1,50	33,90	40,50	45,—
1,60	36,—	43,20	48,—
1,80	40,50	48,60	54,—
2,—	45,—	54,—	60,—
2,50	56,10	67,20	75,—
3,—	67,50	81,—	90,—
4,—	90,—	108,—	120,—

Für die Berechnung der Unterstützung ist der für die letzten 13 bzw. 26 Wochen geleistete durchschnittliche Vollbeitrag maßgebend.

An Mitglieder mit weniger als 13 Wochen Mitgliedsdauer wird keine Unterstützung gezahlt.

Die an einem Arbeitskampf beteiligten Mitglieder haben sich einer täglichen Kontrolle zu unterziehen, die durch Abstempelung der auszustellenden Streik-Kontrollkarte von der Kampfleitung vorgenommen wird. Nichterfolgte Meldung zieht den Verlust der Unterstützung für die betreffenden Tage nach sich.

2. Für nicht an Arbeitskämpfen beteiligte Ehegatten und unterhaltsberechtigte Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr wird ein wöchentlicher Zuschuß von je 3 DM geleistet.

Beziehen beide Ehegatten Unterstützung, wird die Familienzulage nur einmal gezahlt.

3. Der Anspruch auf Unterstützung beginnt mit dem zweiten Tage des Arbeitskampfes. Bei einer Dauer von mehr als einem Tag wird sie auch für den ersten Tag gezahlt. Nur volle Tage kommen in Anrechnung. Bei nicht vollen Arbeitskampfwochen wird die Unterstützung für Tage — 1/6 der wöchentlichen Unterstützung — berechnet.

4. Für die Dauer des Arbeitskampfes wird nur der Verwaltungsbeitrag in Höhe von 20 Pf geleistet.

5. Die Unterstützung wird auch für gesetzliche Feiertage, die auf Werktage fallen, gezahlt, nicht aber für Sonntage.

6. Unorganisierte erhalten keine Streikunterstützung.

7. Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt nur gegen Quittung. Rückständige Beiträge werden bei der Auszahlung abgezogen.

8. Bei größeren Streiks, Aussperrungen oder längerer Dauer eines Arbeitskampfes ist der Hauptvorstand befugt, Extrabeiträge zu erheben.

9. Sammellisten zur Unterstützung eines Streiks dürfen ohne Genehmigung des Hauptvorstandes nicht ausgegeben werden. Bei Zuwiderhandlungen kann der Hauptvorstand die Unterstützung der Hauptkasse einstellen.

Freiwillige Beiträge zur Unterstützung streikender Mitglieder in anderen Verwaltungsstellen sind stets an die Hauptkasse einzusenden.

10. Während der Dauer eines Streiks oder einer Aussperrung hat der Vorstand der Verwaltungsstelle allwöchentlich einen schriftlichen Bericht an die Bezirksleitung und den Hauptvorstand zu erstatten. Bei unpünktlicher Berichterstattung ist der Hauptvorstand berechtigt, die Unterstützung einzustellen.

Anhang 3

Gemaßregeltenunterstützung

Mitglieder, die wegen ihres Eintretens für die von der Gewerkschaft Holz anerkannten Arbeitsbedingungen oder wegen ihrer Gewerkschaftstätigkeit entlassen und dadurch arbeitslos werden, können eine Gemaßregeltenunterstützung erhalten.

Die Gemaßregeltenunterstützung ist innerhalb einer Woche nach der Maßregelung zu beantragen. Den Antrag hat der Vorstand der Verwaltungsstelle mit ausführlichem schriftlichem Bericht über die Bezirksleitung an den Hauptvorstand zu stellen. Die Bezirksleitung hat ihren Prüfungsbericht beizufügen. Der Hauptvorstand entscheidet endgültig, ob Gemaßregeltenunterstützung gezahlt wird.

Höhe und Dauer der Gemaßregeltenunterstützung werden vom Hauptvorstand unter Berücksichtigung der Beitragsleistung festgelegt. Die Höhe richtet sich nach den Sätzen der Streikunterstützung. Sie darf aber nicht zusammen mit der Unterstützung aus öffentlichen Kassen den Durchschnittsnettoverdienst der letzten drei Monate vor der Maßregelung überschreiten.

Die Gemaßregeltenunterstützung wird vom ersten Tage der Maßregelung ab gewährt. Bei verspäteter Antragstellung beginnt sie mit dem Tage der Antragstellung. Mitglieder, die sich ohne triftigen Grund weigern, eine ihnen nachgewiesene zumutbare Arbeit anzunehmen, verlieren den Anspruch auf die Gemaßregeltenunterstützung. Die Beendigung der Arbeitslosigkeit als Folge der Maß-

regelung ist dem Vorstand der zuständigen Verwaltungsstelle unverzüglich mitzuteilen.

Die Gemaßregeltenunterstützung ist zurückzuzahlen, wenn dem Gemaßregelten durch Urteil oder Vereinbarung Lohn oder Gehalt nachgezahlt wird.

Anhang 4

Krankenunterstützung

§ 1

Arbeitsunfähigen (erkrankten) Mitgliedern, die mindestens 52 Wochen der Gewerkschaft angehören und mindestens 52 Vollbeiträge entrichtet haben, kann eine Krankenunterstützung gewährt werden unter der Voraussetzung, daß das Mitglied seiner satzungsgemäßen Beitragspflicht nachgekommen ist.

§ 2

Haben Mitglieder die letzten 52 Vollbeiträge in verschiedener Höhe entrichtet, wird beim Bezug von Krankenunterstützung aus diesen Beiträgen der Durchschnittsbeitrag errechnet. Bei Nichtübereinstimmung des errechneten Durchschnittsbeitrages mit einer in den Satzungen festgelegten Beitragsklasse wird die Unterstützung nach der Beitragsklasse errechnet, die dem ermittelten Durchschnittsbeitrag am nächsten liegt.

Lehrlinge erhalten Krankenunterstützung wie andere Mitglieder, und zwar wöchentlich den sechsfachen Betrag ihres Lehrlingsbeitrages.

Im Falle einer Erwerbslosigkeit werden die Verwaltungsbeitragsmarken, die während der Erwerbslosigkeit gezahlt wurden, zur Errechnung des Durchschnittsbeitrages nicht herangezogen. In diesem Fall werden die letzten 52 Vollbeiträge zur Errechnung der Krankenunterstützung zugrunde gelegt.

§ 3

Lehrlinge, die bei Beendigung der Lehre 52 Wochen Mitglied der Gewerkschaft sind, erhalten im ersten Gesellenjahr bei Krankheit eine tägliche Unterstützung in Höhe des Durchschnittsbeitrages der letzten 26 Wochen.

§ 4

Die Unterstützung beträgt:

Wochenbeiträge DM	täglich DM	wöchentlich DM
0,50	0,50	3,—
0,60	0,60	3,60
0,70	0,70	4,20
0,80	0,80	4,80
0,90	0,90	5,40
1,—	1,—	6,—
1,10	1,10	6,60
1,20	1,20	7,20
1,30	1,30	7,80
1,40	1,40	8,40
1,50	1,50	9,—
1,60	1,60	9,60
1,80	1,80	10,80
2,—	2,—	12,—
2,50	2,50	15,—
3,—	3,—	18,—
4,—	4,—	24,—

§ 5

Die Krankenunterstützung wird nur für Werktage gezahlt. Werktagen gleichzustellen sind die auf einen Werktag fallenden Feiertage.

§ 6

Die Dauer der Unterstützung richtet sich nach der Zahl der nach 1945 geleisteten Vollbeiträge von mindestens 50 Pfennig.

Sie beträgt:

36 Tage nach Leistung von 52 Vollbeiträgen
48 Tage nach Leistung von 156 Vollbeiträgen
60 Tage nach Leistung von 260 Vollbeiträgen

Die Unterstützung wird in 62 aufeinanderfolgenden Wochen für höchstens 60 Tage (zehn Wochen) gewährt.

§ 7

Die Wartezeit beträgt 14 Tage und wird gerechnet vom ersten Tage der Arbeitsunfähigkeit. Liegt zwischen zwei Fällen von Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit ein Zeitraum von weniger als sechs Wochen (42 Tage), kann die Zahlung der Unterstützung vom ersten Tage der neuen Arbeitsunfähigkeit ab ohne Wartezeit erfolgen, sofern noch Unterstützungsanspruch besteht. Für halbe Tage wird keine Krankenunterstützung gezahlt.

§ 8

Mitglieder, die nach § 6 ausgesteuert sind, können erst nach Leistung von weiteren 52 Vollbeiträgen erneut Unterstützung beziehen.

Dauert die Krankheit nicht so lange, wie dem Mitglied nach § 6 die Unterstützung zusteht, und sind danach noch keine 52 Vollbeiträge wiedergezahlt, werden die ausgezahlten Unterstützungstage auf die Gesamtunterstützungsdauer angerechnet.

§ 9

Der Antrag auf Unterstützung ist in der ersten Woche nach Ablauf der Wartezeit unter Vorlage des Mitgliedsbuches und einer Bescheinigung der zuständigen Krankenkasse über die Arbeitsunfähigkeit zu stellen.

Der Anspruch auf Unterstützung erlischt, wenn der Antrag nicht spätestens 14 Tage nach Beendigung der Krankheit gestellt wird.

§ 10

Die Auszahlung erfolgt in der Regel wöchentlich unter Vorlage des Mitgliedsbuches und Krankenscheines der zuständigen Krankenkasse.

Unterstützung darf nur von der Verwaltungsstelle ausgezahlt werden, der das Mitglied angehört.

§ 11

Krankenhäusern und anderen Heilanstalten oder dritten Personen steht ein Anspruch auf die Unterstützung nicht zu.

Mitglieder, denen von der Krankenkasse die Gewerkschaftsunterstützung angerechnet und die Kassenleistung entsprechend gekürzt wird, erhalten die Krankenunterstützung der Gewerkschaft Holz nur bis zu der Höhe, die eine Anrechnung durch die Krankenkasse ausschließt.

Durchführungsbestimmungen für die Krankenunterstützung

Zu § 1:

Der in den Satzungen § 2 festgelegte Verwaltungsbeitrag von 20 Pf für Invalide, Kranke und Erwerbslose dient nur zur Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft. Die Beitragsleistung muß den §§ 18—22 der Satzung entsprechen.

Zu §§ 5—11:

a) Die Dauer der Unterstützung wird vom ersten Tage nach Erfüllung der Wartezeit an gerechnet. Maßgebend für die Feststellung des ersten Tages der Arbeitsunfähigkeit ist die Bescheinigung der zuständigen Krankenkasse. Antragsteller, die nicht krankenversicherungspflichtig sind und keiner Pflicht- oder Ersatzkasse angehören, legen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vor.

b) Die Auszahlung der Krankenunterstützung erfolgt in der Regel wöchentlich. Sie kann aber im Benehmen mit dem Vorstand der Verwaltungsstelle nach Ablauf der Arbeitsunfähigkeit auch in einem Gesamtbetrag ausbezahlt werden, wenn die Meldung der Arbeitsunfähigkeit bei Beginn derselben erfolgte.

c) Die Antragstellung nach Beendigung der Krankheit ist nur dann zulässig, wenn das Mitglied durch nachweis-

baren Krankenhausaufenthalt oder durch den Aufenthalt in einer Kur- oder Heilstätte sowie unter außergewöhnlichen Umständen verhindert war, den Antrag in der dritten Woche der Arbeitsunfähigkeit zu stellen.

d) Keinen Anspruch auf Unterstützung haben Mitglieder, welche:

durch nachgewiesenes eigenes Verschulden den Anspruch auf die Unterstützung durch die gesetzliche Krankenkasse verlieren;

beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit mehr als vier Wochenbeiträge im Rückstand sind;

den sonstigen Bestimmungen der Satzung absichtlich zuwidergehandelt haben;

ferner Mitglieder, bei denen der errechnete Durchschnittsbeitrag der letzten 52 Wochen unter 50 Pf pro Woche liegt.

e) Die Auszahlung der Unterstützung wird in dem vom Hauptvorstand gelieferten Abrechnungsblock quittiert. Beide Abrechnungsformulare sind in allen Teilen genau auszufüllen. Der linke Teil bleibt zur Kontrolle der Verwaltungsstelle im Block zurück. Der rechte, größere Teil ist mit der Vierteljahresabrechnung dem Hauptvorstand einzusenden. Jeder Unterstützungsquittung ist eine Bescheinigung der Krankenkasse über die Zeit der Arbeitsunfähigkeit beizufügen. Entsprechende Formulare sind vom Hauptvorstand zu beziehen. Für laufende Unterstützungsfälle, die über das Vierteljahr hinausgehen, ist mit Beginn des neuen

Vierteljahres ein neues Formular zu nehmen und im nächsten Vierteljahr zur Abrechnung zu bringen.

Die bei Nachprüfung durch den Hauptvorstand festgestellten Differenzen oder zuviel ausbezahlten Unterstützungsbeträge gehen zu Lasten der betreffenden Verwaltungsstelle.

Anhang 5

Invalidenunterstützung

1. Durch Alter, Krankheit oder Unfall invalide gewordenen Mitgliedern kann, wenn sie mindestens seit dem 1. Januar 1923 bis 1933 ununterbrochen einer Gewerkschaft angehört oder seit 1945 mindestens 520 Vollbeiträge entrichtet haben, eine laufende Invalidenunterstützung gewährt werden.

2. Die Gewährung ist in der Regel von der Anerkennung der Invalidität durch die gesetzliche Rentenversicherung abhängig zu machen.

3. Die Invalidenunterstützung wird nicht gewährt, solange noch Anspruch auf versicherungsmäßige Arbeitslosen- oder Krankenunterstützung oder auf Krankenunterstützung von der Gewerkschaft besteht. Sie wird ferner nicht gewährt, wenn der Invalide durch eigene Arbeit, von den gesetzlichen Versicherungen oder von sonstigen Stellen ein Einkommen bezieht, das mehr als zwei Drittel des für die gleiche Berufsgruppe am Ort üblichen Lohnes beträgt.

4. Anträge auf Gewährung der Invalidenunterstützung sind von der zuständigen Verwaltungsstelle mit Mitgliedsbuch und den erforderlichen Unterlagen dem Hauptvorstand zur Entscheidung einzureichen. Ohne Bewilligung und Anweisung des Hauptvorstandes darf Invalidenunterstützung nicht ausgezahlt werden.

5. Die Höhe der Invalidenunterstützung richtet sich nach der Dauer der früheren Mitgliedschaft vor 1933. Sie beträgt:

a) für Mitglieder, die vor dem 31. Juli 1914 einer Gewerkschaft beigetreten sind und ihre Mitgliedschaft nachweislich bis 1. Mai 1933 aufrechterhalten haben, vierteljährlich 15 DM;

b) für Mitglieder, die nach dem 31. Juli 1914 einer Gewerkschaft beigetreten sind und ihre Mitgliedschaft nachweislich bis 1. Mai 1933 aufrechterhalten haben, vierteljährlich 10 DM.

6. Die Unterstützung ist nachträglich im letzten Monat des betreffenden Vierteljahres auszuzahlen. Beim Ableben eines Unterstützungsempfängers wird die Unterstützung für das laufende Vierteljahr an die Hinterbliebenen gezahlt, die mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder denen der Verstorbene Unterhalt gewährte oder von denen er Unterhalt bezog.

7. Die Gewerkschaft ist berechtigt, während der Dauer der Unterstützung die Voraussetzungen für die Unterstützungszahlung jederzeit nachzuprüfen.

8. Die Auszahlung der Invalidenunterstützung kann nur durch eine ausdrücklich vom Hauptvorstand dazu beauftragte Verwaltungsstelle erfolgen. Ein Wechsel des Aufenthaltsortes ist dem Hauptvorstand zu melden. Bei dauerndem Aufenthalt außerhalb des räumlichen Bereiches der Gewerkschaft Holz fällt die Invalidenunterstützung fort. In besonderen Fällen kann der Hauptvorstand Ausnahmen zulassen.

9. Für die Zeit der Invalidität, die vor der Antragstellung liegt, wird keine Unterstützung gewährt. Bei Wiedereintritt der Erwerbsfähigkeit fällt die Invalidenunterstützung fort.

10. Krankenhäusern, Heilanstalten oder dritten Personen steht ein Anspruch auf Gewerkschafts-Invalidenunterstützung nicht zu. Mitglieder, denen staatliche, kommunale oder sonstige Stellen bei Gewährung von Unterstützung die von der Gewerkschaft gewährte Invalidenunterstützung aufrechnen oder die von ihnen gewährten Unterstützungen kürzen, erhalten die Gewerkschaftsunterstützung nur bis zu der Höhe, die eine Aufrechnung ausschließt.

11. Aus anderen Gewerkschaften übergetretene Mitglieder werden den Mitgliedern der Gewerkschaft Holz gleichgestellt, sofern sie den unter 1) aufgeführten Bedingungen entsprechen.

12. Zur Finanzierung eines Invaliden- und Altersunterstützungsfonds wird ein Sonderbeitrag von 10 Pfennig auf alle ordentlichen Beiträge ab 50 Pfennig erhoben. Die Beitragsmarken ab 50 Pfennig erhalten den Markenaufdruck „10 Pfennig I".

Durchführungsbestimmungen zur Invalidenunterstützung

1. Die Invalidenunterstützung der Gewerkschaft Holz hat — wie alle anderen Unterstützungen — keinen Versicherungscharakter. Sie ist ein Zuschuß, der auf Antrag in jedem einzelnen Falle nach Prüfung der Voraussetzungen vom Hauptvorstand genehmigt werden muß.

2. Solange der Antragsteller noch Anspruch auf versicherungsmäßige Arbeitslosen- oder Krankenunterstützung hat oder noch Krankenunterstützung von der Gewerkschaft Holz bezieht, kann Invalidenunterstützung nicht gewährt werden.

3. Übergetretenen Mitgliedern, denen die bei anderen Gewerkschaften geleisteten Vollbeiträge angerechnet wurden, wird die Invalidenunterstützung unter den gleichen Voraussetzungen gewährt, wenn sie seit ihrem Übertritt mindestens 260 Vollbeiträge in der Gewerkschaft Holz geleistet haben oder die Gewerkschaft, der der Übergetretene vordem angehört hat, eine ähnliche Unterstützung gewährt. Ein Übertritt während bereits bestehender Invalidität ist nicht statthaft.

4. Die Invalidenunterstützung wird nur an die Mitglieder, deren Ehefrauen oder Angehörige, die in häuslicher Gemeinschaft mit dem bezugsberechtigten Mitglied leben, gezahlt.

Übergangsbestimmungen für die Sonderunterstützung

Nach Einführung der Invalidenunterstützung muß die Sonderunterstützung, die bisher als Ersatz für eine Invalidenunterstützung jeweils vom Vorstand beschlossen wurde, in die Invalidenunterstützung überführt werden. Zwei Unterstützungsarten mit gleicher Zweckbestimmung können auf die Dauer nicht bestehen.

1. Alle invaliden Mitglieder, denen die Invalidenunterstützung wegen fehlender satzungsgemäßer Voraussetzungen nicht gewährt werden kann, können eine Sonderunterstützung im Rahmen der jeweiligen besonderen Vorstandsbeschlüsse erhalten. Ein entsprechender Antrag muß unter Beifügung der Unterlagen an den Hauptvorstand eingereicht werden.

2. Voraussetzung ist, daß die Antragsteller nicht mehr in Arbeit stehen und kein sonstiges Einkommen zu ihrer Invaliden- und Altersrente haben.

3. Der Eintritt in die Gewerkschaft muß bis zum 31. Dezember 1948 erfolgt und mindestens 156 Vollbeiträge müssen entrichtet sein.

4. Wer erstmalig die Sonderunterstützung beantragt, muß außer den vorstehenden Voraussetzungen nach dem

1. Januar 1954 mindestens 260 Vollbeiträge geleistet haben,
nach dem 1. 1. 1955 mindestens 312 Vollbeiträge geleistet haben,
" " 1. 1. 1956 " 364 " " "
" " 1. 1. 1957 " 416 " " "
" " 1. 1. 1958 " 468 " " "
" " 1. 1. 1959 " 520 " " "

(Damit ist der Anschluß an die Invalidenunterstützung erreicht.)

Anhang 6

Unterstützung im Sterbefall

1. Beim Tode eines Mitgliedes kann den Hinterbliebenen ein Sterbegeld gewährt werden. Das Sterbegeld richtet sich nach der Dauer der Mitgliedschaft und nach der Höhe der zuletzt geleisteten 52 Vollbeiträge. Sind die Beiträge in verschiedenen Beitragsklassen gezahlt, so wird das Sterbegeld nach der durchschnittlichen Beitragsleistung errechnet.

2. Für Mitglieder, die nach 1945 in den Ruhestand getreten sind, wird im Todesfall das Sterbegeld nach den letzten 52 Vollbeiträgen berechnet. Sind seit dem Eintritt nach 1945 nur Beiträge zu 10 bzw. 20 Pfennig entrichtet worden, wird die Unterstützung nach der niedrigsten Klasse berechnet, wenn nach § 8 der Satzung die Mitgliedschaft vor 1933 angerechnet wurde.

3. Das Sterbegeld beträgt nach einer Beitragsleistung von

Wochenbeiträge DM	52 Wochen DM	156 Wochen DM	260 Wochen DM
0,20	40,—	50,—	60,—
0,30	45,—	55,—	65,—
0,50	50,—	60,—	70,—
0,60	55,—	65,—	75,—
0,70	60,—	70,—	80,—
0,80	65,—	75,—	85,—
0,90	70,—	80,—	90,—
1,—	75,—	85,—	95,—

Wochenbeiträge DM	52 Wochen DM	156 Wochen DM	260 Wochen DM
1,10	80,—	90,—	100,—
1,20	85,—	95,—	105,—
1,30	90,—	100,—	110,—
1,40	95,—	105,—	115,—
1,50	100,—	110,—	120,—
1,60	105,—	115,—	125,—
1,80	110,—	120,—	130,—
2,—	120,—	130,—	140,—
2,50	135,—	145,—	155,—
3,—	150,—	160,—	170,—
4,—	180,—	190,—	200,—

4. Für Mitglieder, die vor 1933 einer Gewerkschaft angehört haben, wird ein Zuschlag von 50,— DM gewährt, wenn der Nachweis erbracht wird, daß die frühere Mitgliedschaft bis zur Auflösung der Gewerkschaft bestand und der Wiedereintritt bis spätestens 31. Dezember 1948 erfolgte.

5. Das Sterbegeld wird an die Hinterbliebenen gezahlt, die mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder denen der Verstorbene Unterhalt gewährte oder von denen er Unterhalt bezog.

6. Beim Tode der Ehefrau eines Mitgliedes werden 30 Prozent des Sterbegeldes vorausbezahlt, das dem Ehemann als Mitglied an Sterbegeld zustehen würde. Dieser Betrag wird nur ausgezahlt, wenn der Tod der Ehefrau vor dem Ableben des Ehemannes erfolgt.

7. Das Sterbegeld ist spätestens drei Monate nach dem Todesfall unter Vorlage des Mitgliedsausweises und einer amtlichen Sterbeurkunde zu beantragen. Später gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt.

Anhang 7

Notfallunterstützung

Notfallunterstützung kann in besonderen Notfällen nur dann gewährt werden, wenn ein Mitglied mindestens ein Jahr der Gewerkschaft angehört und 52 Vollbeiträge entrichtet hat. Bei Invaliden sind Ausnahmen zulässig.

Anhang 8

Rechtsschutz

Die Bewilligung des Rechtsschutzes gemäß § 24 der Satzung regelt sich wie folgt:

Für alle erstinstanzlichen Streitsachen obliegt die Rechtsschutzgewährung den Verwaltungsstellen. Die in diesen Rechtsstreiten ergehenden Gerichtsurteile sind dem Hauptvorstand nach erfolgter Zustellung abschriftlich einzusenden.

Für Rechtsmittelverfahren (Berufungs- und Revisionssachen) ist die Gewährung des Rechtsschutzes dem Hauptvorstand vorbehalten. Sofern gegen eine erstinstanzliche Entscheidung die Durchführung eines Rechtsmittelverfahrens aussichtsreich erscheint, kann die Verwaltungsstelle dem Hauptvorstand einen entsprechenden Rechtsschutzantrag unter Beifügung des anzufechtenden Urteils unterbreiten. Dem Rechtsschutzantrag ist eine kurze Stellungnahme der in Frage kommenden Bezirksleitung anzufügen.

Der bewilligte Rechtsschutz kann zurückgezogen werden, wenn das Mitglied unwahre Angaben gemacht oder wissentlich Tatsachen verschwiegen hat. In solchen Fällen hat das Mitglied die bereits entstandenen oder noch entstehenden Kosten zu bezahlen. Wird im Auftrage eines Mitglieds ohne Zustimmung der Gewerkschaft Holz ein auf besonderen Wunsch eingeleitetes Verfahren zurückgezogen, so sind die entstandenen Kosten ebenfalls vom Mitglied zu tragen.

Friedrich-Ebert-Stiftung

Die innerhalb der Rechtsschutzgewährung entstehenden Kosten werden von der Verwaltungsstelle beglichen und bei der jeweiligen Vierteljahresabrechnung der Hauptkasse unter Beifügung der Belege in Ausgabe gestellt.

Gewähren Verwaltungsstellen unter Außerachtlassung vorstehender Regelung Rechtsschutz für Rechtsmittelverfahren, so geht das Prozeßrisiko zu ihren Lasten.

Hinterbliebenen von Mitgliedern kann Rechtsschutz für Forderungen aus dem Arbeitsverhältnis des Verstorbenen und für Ansprüche aus der Sozialversicherung auf Antrag beim Hauptvorstand gewährt werden.

Anhang 9

Regelung des Ausschlußverfahrens

Ein Antrag auf Ausschluß nach § 12 kann von jedem Mitglied bei der zuständigen Verwaltungsstelle sowie von dem Vorstand einer Verwaltungsstelle gestellt werden, wenn er nicht in besonderen Fällen nach § 13, Absatz 1 und 2, ohne Antrag durch den Hauptvorstand erfolgt. Der Vorstand der Verwaltungsstelle, bei dem der Antrag auf Ausschluß gestellt worden ist, hat innerhalb von vier Wochen einen Beschluß über die Einleitung eines Verfahrens zu fassen.

Mit dem Beschluß über die Einleitung des Verfahrens gilt das Ausschlußverfahren als eröffnet.

Dem beschuldigten Mitglied ist vom Vorstand der Verwaltungsstelle durch einen Einschreibebrief die erhobene Anschuldigung mitzuteilen mit der Aufforderung, sich innerhalb von 14 Tagen zu rechtfertigen. Unterbleibt diese Rechtfertigung, steht es dem Vorstand der Verwaltungsstelle frei, den Ausschlußantrag mit ausführlicher Begründung an den Hauptvorstand zu stellen. Geht die Rechtfertigung termingemäß ein, hat der Vorstand der Verwaltungsstelle einen Untersuchungsausschuß einzusetzen, der aus einem vom Vorstand der Verwaltungsstelle zu ernennenden Vorsitzenden sowie zwei Beisitzern besteht. Ein Beisitzer wird von dem beschuldigten Mitglied, der andere von dem Mitglied bzw. den Mitgliedern oder aber dem Vorstand der Verwaltungsstelle benannt, der den Ausschlußantrag gestellt hat. Erfolgt das Ausschlußverfahren auf Grund eines Antrages des Vorstandes

der Verwaltungsstelle, muß der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses von der Bezirksleitung ernannt werden.

Die Beisitzer müssen innerhalb von 14 Tagen benannt werden.

Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses müssen mindestens drei Jahre der Gewerkschaft angehören und dürfen am Streitfall nicht beteiligt sein.

Vom Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes, gegen das ein Verfahren eröffnet ist. Der Mitgliedsausweis ist einzuziehen und für die Dauer des Verfahrens bei den Akten aufzubewahren.

Die Einberufung des Untersuchungsausschusses erfolgt durch den Vorsitzenden. Der oder die Antragsteller sowie der Beschuldigte sind durch Einschreibebrief mindestens acht Tage vor dem Termin einzuladen.

Der Untersuchungsausschuß hat die der Anschuldigung zugrunde liegenden Angaben genau zu prüfen und über seine Sitzungen ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von sämtlichen Ausschußmitgliedern zu unterzeichnen. Der Ausschuß hat dem Vorstand der Verwaltungsstelle Annahme oder Ablehnung des gestellten Antrages auf Ausschluß zu empfehlen.

Der Vorstand der Verwaltungsstelle hat die Durchführung des Verfahrens nachzuprüfen und dem Hauptvorstand bei der Überreichung des gesamten Materials mitzuteilen, ob er dem Beschluß des Untersuchungsausschusses beitritt oder andere Maßnahmen zur Durchführung gegen den Beschuldigten vorschlägt.

Rechtfertigt das dem Untersuchungsausschuß vorliegende Material einen Ausschluß nicht, ohne daß jedoch der Beschuldigte völlig freizusprechen ist, kann der Untersuchungsausschuß vorschlagen

a) die Erteilung einer Rüge, die in der Mitgliederversammlung der Verwaltungsstelle ausgesprochen wird;
b) Abberufung von Funktionen in der Gewerkschaft für eine bestimmte Zeit oder auf die Dauer.

Tritt ein Mitglied während der Durchführung des gegen ihn gerichteten Verfahrens aus der Gewerkschaft Holz aus, so gilt es als ausgeschlossen.

Kann der Untersuchungsausschuß aus einem Grunde nicht in Tätigkeit treten, der von dem angeschuldigten Mitglied zu vertreten ist, hat der Vorstand der Verwaltungsstelle zu entscheiden, ob er von sich aus beim Hauptvorstand den Ausschluß des betreffenden Mitgliedes beantragen will.

OHNE
GEWERKSCHAFT
hängst Du in der Luft.